
Achtung! Bei dem nachfolgenden Vertragstext handelt es sich lediglich um ein Vertragsmuster. Als solches ist es nicht geeignet, ohne weitere juristische Prüfung auf einen individuellen Sachverhalt übernommen zu werden. Auch kann das Muster nicht die individuelle Anpassung des Vertragsinhaltes auf den jeweiligen Lebenssachverhalt ersetzen.

Sinn des Vertragsmusters ist es, Kompetenzen zwischen Operateur und Anästhesisten abzugrenzen. Dies entbindet die beteiligten Personen nicht davon, die Grundsätze der Haftung bei der horizontalen Arbeitsteilung zu beachten, also insbesondere in jedem Stadium der Behandlung Schäden und Gefahren vom Patienten abzuwenden, unabhängig davon, aus wessen Sphäre diese stammen.

Trotz sorgfältiger Vorgehensweise bei der Erstellung des Vertragsmusters können weder die Ersteller noch der BDO eine Haftung bei Verwendung übernehmen.

Vereinbarung über die Erbringung ambulanter anästhetischer Leistungen in der Praxis des Operateur

zwischen der Praxis

- Im Weiteren Operateur genannt -

dem/der Fachärztin/Facharzt für Anästhesiologie

- Im Weiteren Anästhesist genannt -

wird zur Zusammenarbeit bei der operativen Patientenversorgung folgende Vereinbarung getroffen:

Präambel

Um zum Wohle des Patienten bestmöglich zusammenarbeiten zu können, sollen mit dieser Vereinbarung - die sich an der Vereinbarung des Berufsverbandes Deutscher Anästhesisten und des Berufsverbandes Deutscher Chirurgen orientiert – die Voraussetzungen für eine reibungslose Zusammenarbeit und die höchstmögliche Sicherheit des Patienten geschaffen werden.

- a. Es gelten hinsichtlich der fachlichen Abgrenzung die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze der horizontalen Arbeitsteilung. Hierbei dürfen sowohl der Operateur als auch der Anästhesist grundsätzlich darauf vertrauen, dass der Partner im Rahmen der Zusammenarbeit die von ihm zu übernehmenden Aufgaben mit der gebotenen Sorgfalt im Sinne eines guten Facharztstandards erfüllt. Dies gilt nur dann nicht, wenn offensichtliche Qualitätsmängel oder Fehlleistungen erkennbar werden.
- b. Im Rahmen der Aufgabenverteilung ist der Operateur zuständig und verantwortlich für die Planung ebenso wie für die Durchführung des operativen Eingriffes. Der Anästhesist ist zuständig und verantwortlich für die Planung und Durchführung des Betäubungsverfahrens ebenso wie für die Überwachung und Aufrechterhaltung der vitalen Funktionen. Hierzu gehören auch die anästhetisch erforderlichen Voruntersuchungen, die postoperative Betreuung und die Dokumentation der erbrachten Leistungen.
- c. Die Aufklärung hat von Operateur und Anästhesist jeweils im Hinblick auf ihre Tätigkeit zu erfolgen. So klären der Operateur über den chirurgischen Eingriff und der Anästhesist über das Anästhesieverfahren auf. Im Rahmen der Wahl des Anästhesieverfahrens soll grundsätzlich ein Einvernehmen zwischen Operateur und Anästhesist gesucht werden, wobei hinsichtlich der Art der Anästhesie der Anästhesist die letzte Entscheidung trägt.
- d. Die Lagerung des Patienten ist gemeinsame Aufgabe von Operateur und Anästhesist. Die Lagerung soll den Erfordernissen des Eingriffes gerecht werden. Sind mit der Lagerung anästhesiologische Risiken verbunden, ist der Operateur darauf hinzuweisen. Die letztendliche Entscheidung über die Lagerung trifft der Operateur, wobei er die zahnärztliche und rechtliche Verantwortung dafür trägt, dass die Gründe des operativen Vorgehens diese Risiken der von ihm gewünschten Lagerung rechtfertigen. Erhöhten Risiken hat der Anästhesist durch entsprechende Sicherheitsvorkehrungen Rechnung zu tragen.
- e. Für die Überwachung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der Vitalfunktionen während und nach der operativen Maßnahme sind die Beteiligten entsprechend ihrer Fachgebiete zuständig.
Der Anästhesist ist zuständig für die Erkennung behandlungsspezifischer Anästhesiekomplikationen, der Operateur für die Erkennung behandlungsspezifischer chirurgischer Komplikationen.
Hierbei ist wechselseitig dafür Sorge zu tragen, dass bei Komplikationen der fachlich Zuständige zur Mitbehandlung zugezogen wird.

- f. Im Rahmen der postoperativen Aufwachphase bedarf der Patient solange wie mit einer anästhesiebedingten Beeinträchtigung vitaler Funktionen und mit daraus resultierenden Komplikationen zu rechnen ist, einer ständigen und unmittelbaren Überwachung. Der Patient bleibt grundsätzlich in der Verantwortung des Anästhesisten, bis er wieder im Vollbesitz seiner Schutzreflexe ist und keine Komplikationen seitens der Vitalfunktionen mehr zu erwarten sind. Die organisatorische Struktur für die Überwachung des Patienten in dieser Phase haben die Parteien dieser Vereinbarung im Weiteren gesondert geregelt.
- g. Diese Vereinbarung begründet keine wie auch immer geartete gesellschaftsrechtliche Beziehung der Parteien.
Weder der Anästhesist, noch das von ihm gestellte nachgeordnete Personal, stehen zum Operateur in einem Arbeitsverhältnis oder arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis. Das vom Anästhesist gestellte nachgeordnete Personal unterliegt ausschließlich seinen Weisungen.

§ 1

Zur Sicherstellung der organisatorischen Durchführung haben der Anästhesist und der Operateur gemeinsam die Praxis des Operateur begangen.

Der Anästhesist stellt die grundsätzliche Eignung der Praxis zur Durchführung oralchirurgischer Eingriffe in Anästhesie aus seiner Sicht bezogen auf sein Fachgebiet fest.

Bezüglich der apparativen und personellen Ausstattung werden die folgenden Regelungen getroffen:

Im Hinblick auf die apparative Ausstattung wird seitens des Operateur folgende Ausstattung gestellt:

Seitens des Anästhesisten wird die folgende apparative Ausstattung gestellt:

Jeder Beteiligte ist für die ordnungsgemäße Funktionstüchtigkeit der von ihm gestellten apparativen Ausstattung verantwortlich.

Stellt eine Partei Mängel der Ausstattung fest, hat er hierauf unverzüglich hinzuweisen. Eine vorbeugende Prüfungspflicht bezüglich der von den jeweiligen Vertragspartnern

zu stellenden Ausstattung besteht ausdrücklich nicht, insoweit wird auf die grundsätzliche Risikoverteilung wie in der Präambel dargelegt verwiesen.

§ 2

Nach dem operativen Eingriff wird der Patient

- in einen Aufwachraum verlegt.
- verbleibt der Patient bis zur Herstellung des Vollbesitzes seiner Schutzreflexe und bis keine unmittelbaren Komplikationen von seitens der vitalen Funktionen mehr zu erwarten sind, im Eingriffsraum.

(unzutreffendes ist zu streichen)

§ 3

Soweit ein Aufwachraum vorhanden ist, erfolgt die durchgehende Überwachung des Patienten im Aufwachraum durch für diese Aufgabe qualifizierte und geschulte Mitarbeiter des

- Anästhesisten
- Oralchirurgen
-

(unzutreffendes ist zu streichen).

Die Mitarbeiter im Aufwachraum müssen für diese Aufgabe besonders geschult sein.

§ 4

Eine Anästhesieassistenz (Qualifikation wie in § 3) während des Eingriffs durch geschultes und qualifiziertes Personal wird durch Mitarbeiter des

- Anästhesisten
- Oralchirurgen

(unzutreffendes ist zu streichen).

gewährleistet.

Der

- Anästhesist
- Oralchirurg

(unzutreffendes ist zu streichen).

stellt an jedem Eingriffstag hierfür _____ Mitarbeiter zur Verfügung.

§ 5

Der Anästhesist verpflichtet sich, über sämtliche ihm im Rahmen dieser Kooperation bekannt werdenden Vorgänge Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt sowohl für patientenbezogene Daten wie auch für betriebsbezogene Daten des Operateurs.

§ 6

- a. Vertragsbeginn ist der _____.
Der Vertrag wird für unbestimmte Zeit geschlossen.
- b. Der Vertrag ist mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Monats kündbar. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung ist hiervon unberührt. Die Kündigung hat in Schriftform zu erfolgen.

§ 7

Die Parteien treffen folgende weitere Vereinbarung:

§ 8

Dieser Vertrag gibt die zwischen den Beteiligten getroffenen Vereinbarungen vollständig wieder. Nebenabreden bestehen nicht bzw. werden hiermit aufgehoben. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine andere Form vorgeschrieben ist. Dieses Schriftformerfordernis kann nur schriftlich aufgehoben oder abgeändert werden.

Erweist sich eine Bestimmung dieses Vertrages als unwirksam, so lässt dies die Gültigkeit der sonstigen Vereinbarungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Klausel gilt zwischen den Beteiligten eine solche rechtswirksame Klausel als vereinbart, die in rechtlich zulässiger Weise wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragsbeteiligten mit der unwirksamen Klausel bezweckt haben. Die Beteiligten sind einander verpflichtet, auf Verlangen des anderen Teils den Inhalt einer solchen Ersatzklausel zu bestätigen.

_____, der _____

Anästhesist

Operateur